



# CEMBRE

## Hinweisgeberschutzgesetz

**Auf dieser Seite finden Sie alle wichtigen Informationen zur Einführung einer internen Meldestelle i.S.v. § 14 Abs. 1 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG).**

Nach dem Hinweisgeberschutzgesetz sind Beschäftigungsgeber mit jeweils in der Regel mindestens 50 Beschäftigten verpflichtet, eine interne Meldestelle einzurichten und zu betreiben, an die sich die Beschäftigten bei Verstößen wenden können. Ziel des Hinweisgeberschutzgesetzes ist es, Hinweisgeber und Hinweisgeberinnen vor Benachteiligungen zu schützen und ihnen Rechtssicherheit zu geben.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung und dieser Zielsetzung hat die Cembre S.p.A. -die Muttergesellschaft der Cembre GmbH- die diesbezügliche Richtlinie, Stand 21.12.2023 für die Cembre S.p.A. und ihren Tochterunternehmen erlassen, die Sie downloaden <https://www.cembre.com/whistleblowing> können.

Die Cembre GmbH hat mit der Entgegennahme von Meldungen LaserRomae [<https://www.openblow.it>] beauftragt. Die Validierung, Analyse und die erste Kommunikation mit hinweisgebenden Personen wird seitens der Abteilung interne Kontrolle der Muttergesellschaft vorgenommen.

Der folgende Link führt auf eine externe Seite der beauftragten OPENBLOW wo Hinweise abgegeben werden können: [<https://whistleblowingcembre.openblow.it>].

Alternativ können Hinweisgeber ihre Meldung telefonisch unter der Nummer #31#+39 0303692997 abgeben, wo eine aufgezeichnete Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen werden kann, oder um ein persönliches Treffen an einem vertraulichen Ort bitten.

Diese Meldestelle gilt für die Betriebsstätten der Cembre GmbH in München und Weinstadt.

Neben der Meldestelle für die Cembre GmbH besteht eine externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz. Den entsprechenden Meldekanal finden Sie hier: [https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html).

Hinweise und Meldungen sind bei sämtlichen Verstößen wie in § 2 HinSchG aufgelistet, ausdrücklich erwünscht!

Genutzt werden kann die Meldestelle von allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einschließlich Auszubildender, Praktikantinnen und Praktikanten der Cembre GmbH, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben.

Hinweisgebende Personen unterliegen dem gesetzlichen Schutz, wenn sie im Zeitpunkt der Meldung an die interne Meldestelle begründete Verdachtsmomente oder hinreichende Gründe über tatsächliche oder mögliche Verstöße haben.

Hinweisgebende Personen können versichert sein, daß es keine Repressalien für Meldungen geben wird, die in gutem Glauben gemacht werden. Dieser Schutz besteht nicht, wenn es sich um eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Weitergabe unrichtiger Informationen handelt. In solchen Fällen ist eine böswillig hinweisgebende Person sogar zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Reine Spekulationen sind nicht vom Hinweisgeberschutz umfasst.

Für Hinweise, die bei der Meldestelle und auch bei der Weiterverfolgung eingehen, wird in jedem Fall die Datensicherheit, der Datenschutz und sofern gewünscht auch die Anonymität des Hinweisgebers gewahrt.

Wie genau mit eingehenden Hinweisen umgegangen wird, soll der nachstehende Ablauf kurz erläutern:

**Hinweisgeber:**

Person erhält Kenntnis über mutmaßlich meldungswürdige Handlung.

**Meldung:**

Hinweis an ausgelagerte Meldestelle (z.B. per Webformular, Telefon, persönlich).

**Untersuchung:**

Eingangsbestätigung durch die ausgelagerten internen Meldestelle und Prüfung des Sachverhalts auf Grundlage der mitgeteilten Tatsachen auf Stichhaltigkeit und Glaubhaftigkeit sowie auf seine rechtliche und tatsächliche Relevanz für die Cembre GmbH.

**Folgemaßnahmen und Entscheidung:**

Überprüfung durch die Abteilung interne Kontrolle, ob und ggf. welche Maßnahmen ergriffen werden müssen. Liegt eine Rechtsverletzung vor, werden juristische Konsequenzen ergriffen.

**Rückmeldung:**

Rückmeldung an die hinweisgebende Person innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung, die Informationen über geplante sowie bereits ergriffene Folgemaßnahmen enthält.